

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

Jürg Gassmann, Rechtsanwalt, Winterthur

www.gassmannlaw.ch



Eigene Vorsorge im ESR

- **Vorsorgeauftrag** (Art. 360 – 369 ZGB):
die eingesetzte Person soll sich im Falle der Urteilsunfähigkeit um die Angelegenheiten der verfügenden Person kümmern
- **Patientenverfügung** (Art. 370 – 373 ZGB)
Anordnung der künftigen medizinischen Behandlung bei Urteilsunfähigkeit

NACH DEM BESTSELLER VON MARTIN SÜTER



GERARD DEPARDEU
ALEXANDRA MARIA LARA

REGIERT VON
BRUNO CHICHI

SMALL WORLD



MARCO GOTTSCHE LOWE
CHRISTOPH WOLFF
WOLFGANG PETERSEN
NATHAN SAYS

Elemente Urteilsfähigkeit

Einsichtsfähigkeit (kognitives Element)

Denkvermögen, Fähigkeit zur
Urteilsbildung in einer
konkreten Lage



Willensfähigkeit

(voluntatives Element)
Fähigkeit, die gewonnene
Einsicht umzusetzen

Vorsorgeauftrag - Inhalt

- Handlungsfähige Person kann natürliche oder juristische Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit einen Auftrag erteilen
- Inhalt des Auftrages:
 - Personensorge
 - Vermögenssorge
 - Vertretung im Rechtsverkehr

Vorsorgeauftrag - Errichtung

- Handlungsfähigkeit der auftraggebenden Person
- Öffentliche Beurkundung
- Eigenhändige Errichtung
 - eigenhändige Niederschrift
 - Datierung
 - Unterzeichnung
- Eintrag in die Datenbank Infostar (Zivilstandsamt)

Vorsorgeauftrag - Wirkungen

- Wirksamkeit setzt Urteilsunfähigkeit der auftraggebenden Person voraus
- Validierungsentscheid durch KESB:
 - gültige Errichtung?
 - Voraussetzungen für Wirksamkeit eingetreten?
 - Eignung der beauftragten Person?
- Annahme durch beauftragte Person
 - ➔ Ausstellung einer Urkunde

Patientenverfügung - Grundlagen

- Möglichkeit, in guten Zeiten über die gewünschte medizinische Behandlung bei Urteilsunfähigkeit zu befinden
- Ausdehnung des Autonomieanspruches
- PV: Entscheide gemäss Lebensentwurf; Gefühl der Kontrolle; Wertpluralismus
- Ausdruck eines Abwehrrechts, nur beschränkt Anspruchsrecht (keine «Wunschmedizin»)

Entwicklung der Rechtslage

Verbindliche Willensäußerung



**Indiz zur Bestimmung des mutmasslichen
Willens**

Vor Inkrafttreten ESR:

Regelung der Patientenverfügung im kantonalen
Gesundheitsrecht; föderalistische Vielfalt

PV – Errichtung

- Jede urteilsfähige Person ist berechtigt, eine Patientenverfügung zu errichten (Art. 370 Abs. 1 ZGB)
- Entscheid über med. Massnahme ist ein höchstpersönliches Recht (Art. 19c ZGB)
 - urteilsfähige Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft steht Recht zu
 - eine Vertretung bei der Errichtung ist ausgeschlossen

PV - Form

Gesetzliche Formvorschrift (Art. 371 Abs. 1 ZGB):

- Schriftform: Eigenhändigkeit nicht erforderlich
 - Datum
 - Unterschrift (eigenhändig)
-
- Formvorschrift ist Gültigkeitsvoraussetzung

PV - Inhalt

- Zustimmung oder Nichtzustimmung zu einer medizinischen Behandlung (Art. 370 Abs. 1 ZGB)
- Bezeichnung einer **natürlichen** Person mit Vertretungsberechtigung (Art. 370 Abs. 2 ZGB): ***Patientenvollmacht***
- Weisungen an die vertretungsberechtigte Person

Wirksamkeit der PV

- Feststellung der Wirksamkeit durch Arzt oder Ärztin: Eintritt der Urteilsunfähigkeit, Abklärung mit Versichertenkarte
- Kein Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften:
 - direkte aktive Sterbehilfe (verboten)
 - Wahl einer verbotenen Behandlungsmethode
- Keine Sittenwidrigkeit: Wahl einer nicht indizierten oder kontraindizierten Methode verboten

Muster für Patientenverfügung

Zusammenstellung von vorformulierten
Patientenverfügungen mit Bezugsquellen:

[www.pflegeportal.ch/pflegeportal/Patientenverfuegungen Informationen und Quellen.php](http://www.pflegeportal.ch/pflegeportal/Patientenverfuegungen%20Informationen%20und%20Quellen.php)

Umfassende Vorsorgedokumente (DOCUPASS):

www.prosenectute.ch

Muster eigene Vorsorge

- DOCUPASS-Vorsorgedokumente von Pro Senectute
- Dossier mit vier Dokumenten
 - Patientenverfügung
 - Vorsorgeauftrag
 - Anordnung für den Todesfall
 - Testament

Fallbeispiel 1

Frau K. ist 83 Jahre alt und verwitwet. Sie hat einige Wünsche, was im Falle ihrer späteren Urteilsunfähigkeit gelten soll:

- Ihr Bruder hat einen Hirnschlag erlitten und wurde künstlich ernährt. Sie selbst fand dies schrecklich.
- Ihre Freundin M. soll über alle medizinischen Fragen entscheiden.
- Sie möchte, dass sich ihre Nichte P. um ihre Finanzen kümmert.

Welche Fragen stellen sich? Was raten Sie Frau K.?

Fallbeispiele 2

Patient A hat eine Patientenverfügung errichtet, die nicht datiert ist. Wie sind die Anordnungen rechtlich zu beurteilen?

Patientin X. möchte die medizinischen Entscheide dem Hausarzt (Variante: dem «Behandlungsteam» im Spital) übertragen. Ist dies rechtlich zulässig?

Fallbeispiel 3

Die Eltern der schwer behinderten und dauernd urteilsunfähigen Patientin B sind verstorben. Sie haben vor ihrem Ableben in einer Patientenverfügung für ihre Tochter angeordnet, dass bei einer körperlichen Erkrankung von B. alle denkbaren lebenserhaltenden Massnahmen auszuschöpfen sind. Sind diese Anordnungen wirksam?